

Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 08.05.2023.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität

Sitzungsort:

Sitzungssaal, Rathaus

am:

Montag, den 08.05.2023

Beginn:

18:00 Uhr

Ende:

18:53 Uhr

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Franz Heilmeier

Schriftführerin:

Anja Sawall

Anwesend:

Heilmeier, Franz

Aichinger, Christopher, Dr.

Bandle, Frank

Buschendorf, Christian

Heumann, Maximilian

Iyibas, Ozan

Meidinger, Christian

Pflügler, Florian

Holzer, Manfred

Nadler, Christian

Steinberger, Michael

Vertretung für Herrn Josef Eschlwech

Vertretung für GR Rübenthal

Vertretung für Herrn Selahattin Sen

Abwesend:

Eschlwech, Josef

entschuldigt

Rübenthal, Burghard

entschuldigt

Steinberger, Johannes

Sen, Selahattin

entschuldigt

Vertretung für Herrn Johannes Steinberger

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1) | Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 20.03.2023
- öffentlicher Teil | Vorz/036/2023 |
| 2) | Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch eines wohn- und
landwirtschaftlich genutzten Gebäudes und Neubau zweier Mehr-
familienhäuser mit TG auf dem Grundstück Grünecker Str. 11,
85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 342 Gem. Neufahrn | Bau/074/2023 |
| 3) | Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch des bestehenden
Dachstuhls des Reiheneckhauses und Neubau des Dachgeschos-
ses sowie Verglasung der Logia auf dem Grundstück Galgen-
bachweg 20 a, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 333/23 Gemarkung Neu-
fahrn | Bau/075/2023 |
| 4) | Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von einem Mehrfamilienhaus
mit 5 WE auf dem Grundstück Hauptstraße 29, 85376 Giggenhau-
sen Fl.-Nr. 734, 734/10, 734/18 Gem. Giggenhausen | Bau/076/2023 |
| 5) | Antrag auf Nutzungsänderung Hotel in Wohnungen sowie Nut-
zungsänderung von Gastronomie und Spielothek in Praxis auf dem
Grundstück Echinger Straße 23-25, 85375 Neufahrn Fl.-Nr. 1026/3
Gem. Neufahrn | Bau/077/2023 |
| 6) | Bekanntgaben | |
| 7) | Anfragen aus dem Gremium | |

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität fest.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht vorgebracht.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 20.03.2023 - öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 20.03.2023 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Mobilität vom 20.03.2023.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 1 Enthaltung: GR Nadler

TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch eines wohn- und landwirtschaftlich genutzten Gebäudes und Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit TG auf dem Grundstück Grünecker Str. 11, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 342 Gem. Neufahrn

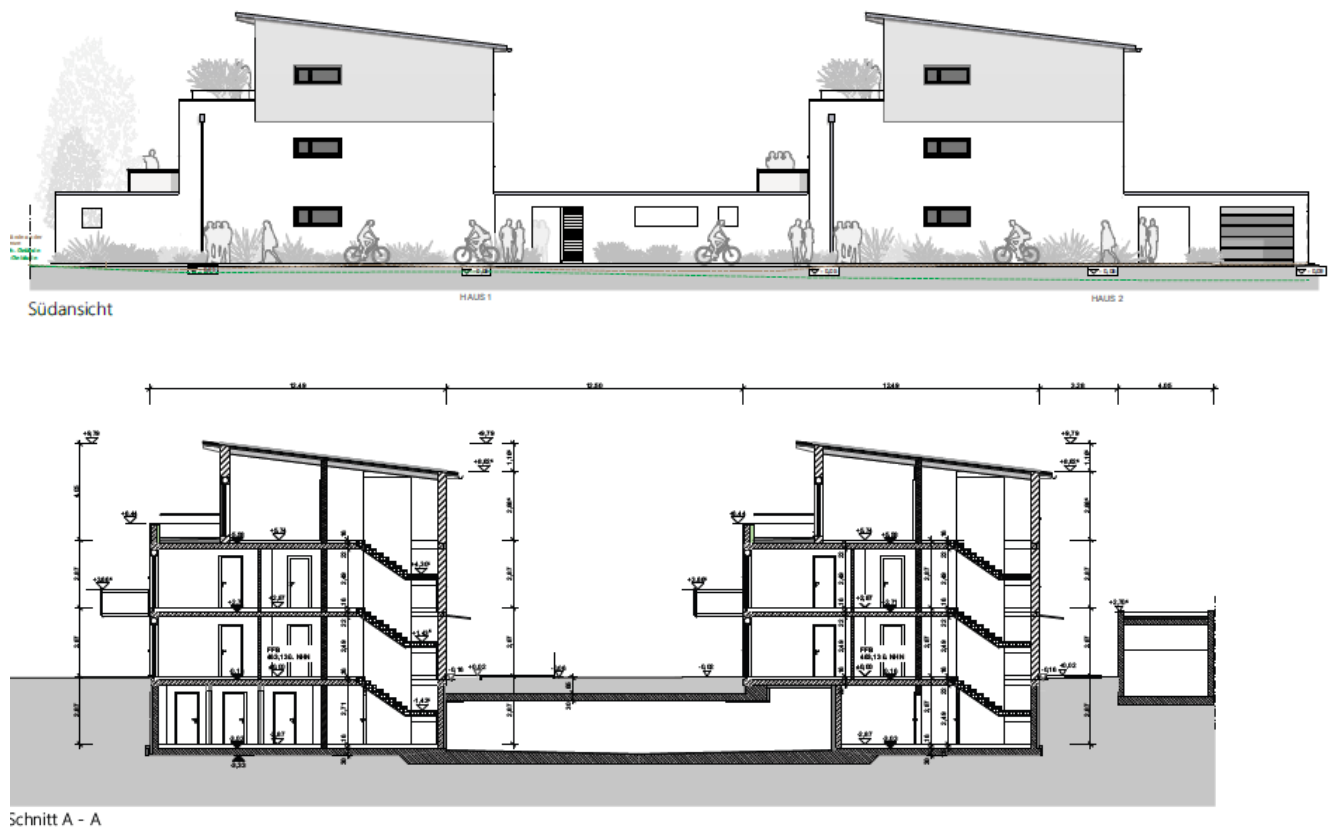
Sachverhalt:

Das Bauvorhaben an der Grünecker Straße zum Neubau zweier Mehrfamilienhäuser war schon mehrmals Beratungsgegenstand des Ausschusses für Bau- Umwelt und Mobilität. Zuletzt in der Sitzung vom 20.03.23. Die Bauherrin hat nun einen Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Erläuterung zum Antrag

Im Wesentlichen ist die Planung zu den bisherigen Vorlagen unverändert geblieben. Eine Änderung gab es aber z.B. im Bereich der südlichen Fassade. Die beiden Wohngebäude und auch die Tiefgarage sollen nun durch eine etwa 2,80 m hohe Wand miteinander verbunden werden. Ein Pflanzstreifen von ca. 0,50 m – 1,00 m (variiert aufgrund des Grundstücksgrenzverlaufs) ist vor den Gebäuden bzw. der Verbindungswand vorgesehen.

Hier eingefügt ist die Ansicht Süd sowie der Schnitt des Vorhabens:



Für das Vorhaben wird eine Abweichung von der Stellplatzsatzung hinsichtlich der Besucherstellplätze beantragt. Für die 16 geplanten Wohnungen werden insgesamt 22 Stellplätze benötigt. Entsprechend der Satzung wären 6 Stellplätze (25%) von den 22 Stellplätzen oberirdisch für Besucher vorzuhalten. Der Nachweis der Besucherstellplätze könnte zwar lt. Satzung auch in der Tiefgarage erfolgen, wofür z.B. die Anbringung einer Klingelanlage an der TG-Einfahrt oder zumindest in einem Teilbereich die dauerhafte Öffnung der Garage erforderlich wäre, die Antragstellerin bittet aber um eine vollständige Befreiung der Nachweispflicht. Der Antrag wird mit der von der Gemeinde gewünschten Grundstücksabtretung zur Neuaufteilung der Grünecker Straße begründet. In der ersten Planung waren die Besucherstellplätze wie üblicherweise in der Vorzone des Bauvorhabens angeordnet. Da die Gemeinde diese Flächen jedoch erwerben möchte fehlt in der Folge der Platz hierfür. In der Begründung wird des Weiteren auf den lt. Rahmenplanung vorgesehenen Parkstreifen entlang der Grünecker Straße hingewiesen, welcher ohne die Abtretung nicht realisiert werden kann.

Die Bauherrin hat eine Erläuterung der Planung verfasst, welche der Vorlage angefügt ist.

Beurteilung des Antrags

Bei der Beurteilung des Antrags geht es, wie in den vorangegangenen Beschlussvorlagen hinreichend erläutert, um die zentrale Frage, ob dem Vorhaben nach § 34 BauGB (planungsrechtlicher Innenbereich) zugestimmt wird oder ob mit Blick auf die Ziele der vom Gemeinderat verabschiedeten Rahmenplanung „Grünecker Straße Nord“ dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen verweigert wird.

Der Gemeinderat hat in seinem Bemühen, die Attraktivität des Orts Neufahrn zu fördern ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Die darin aufgezeigten Defizite haben

dazu geführt, dass der Gemeinderat die Aufstellung eines Rahmenplans veranlasst hat, der laut Beschluss Grundlage der weiteren planerischen Überlegungen der Gemeinde sein soll. Der vorgelegte Bauantrag entspricht nur in einem Punkt (Vergrößerung des Straßenraums) dieser Rahmenplanung.

Mit einer Verweigerung des Einvernehmens wäre die Empfehlung an den Gemeinderat verbunden, zur Sicherung der Ziele aus der Rahmenplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens einzuleiten. Der Erlass einer Veränderungssperre wäre in der Folge ebenfalls zu prüfen.

Im Folgenden sind noch einmal die Ziele der Rahmenplanung zusammengefasst. Auf die ergänzenden Erläuterungen in den vorherigen Vorlagen sowie der Anlagen zum TOP wird hiermit verwiesen.

1. Neugestaltung des öffentlichen Raums
2. Vorgaben zur Baustruktur (Baukörperanordnung, Art der Nutzung)
3. Fußwegeverbindung zwischen Kammerer-Jungmann-Straße und Grünecker Straße

Diskussionsverlauf:

Bgm. Heilmeier:

- sollte dem Antrag auf Baugenehmigung heute zugestimmt werden, erübrigt sich Beschlussvorschlag 2
- sollte der Antrag abgelehnt werden, ist Beschlussvorschlag 2 als Empfehlungsbeschluss für den GR über die Aufstellung eines Bebauungsplans die Konsequenz

GR Pflügler:

- Sicherung des Durchgangs von der Kammerer-Jungmann-Straße bis zu der Robert-Koch-Straße ist sehr wichtig; sonst keine Genehmigung

GR Buschendorf:

- sieht Verbindung der Baukörper als ein Entgegenkommen der Antragstellerin auf die Gemeinde; dies wurde ursprünglich nicht von der Gemeinde gefordert

GR Bandle:

- Verständnis für beide Seiten; Rahmenplan wurde aus gutem Grund aufgestellt; andererseits ist Antragstellerin sehr kompromissbereit
- Überlegung, wenn wir ablehnen, bleibt an dieser Stelle eventuell auf Jahre eine Baulücke
- Antrag ist für mich ein akzeptabler Kompromiss
- ob dort Gewerbe oder nicht, ist nicht so wichtig
- werden zustimmen

GR Dr. Aichinger:

- stimmt GR Bandle zu; Antrag ist kompromissfähig
- wichtig ist, dass Gemeinde den Straßenraum erhält; dass der Fuß- und Radweg angelegt werden kann
- Verkehrsfläche für Verbindung zur Kammerer-Jungmann-Straße sollte verbindlich gesichert werden
- brauchen auch die Zusage der anderen 3 Grundstückseigentümer, damit Verbindungsweg realisierbar wird

BAL Schöfer:

- bzgl. Verbindungsweg: schwierig, dass lt. Antragstellerin die Hälfte des Weges von den Eigentümern gegenüber getragen werden sollen; diese Grundstücke sind bereits sehr klein;

hier noch mind. 1,5m für einen Fußweg abzutreten ist nicht zumutbar; ist auch nicht Bestandteil des Kompromisses der Antragstellerin

- bzgl. gewerbl. Nutzung: ist eine Idee des Rahmenplans, wie das Erscheinungsbild auf der Hauptverkehrsstraße geöffnet werden kann; Schaufenster, Cafés, etc. sollen zum Verweilen und Bummeln einladen

GR Heumann:

- kann beide Seiten sehr gut nachvollziehen
- mit Zustimmung des Antrags schaffen wir einen Präzedenzfall, der gegen die Formulierungen des Rahmenplans ist, der vom Gemeinderat beschlossen wurde
- kann nicht einschätzen, wie hoch der Bedarf an Gewerbe ist; aber, wenn hier auf Gewerbe verzichtet wird, Befürchtung, dass gegenüberliegendes Gewerbe ebenfalls mit der Zeit wegfällt; künftig dann ausschließlich Anwohnerstraße mit hohen Mauern
- möchte den Rahmenplan umsetzen; die Gesamtziele der Zukunft sollten mehr Gewicht haben als einzelne Projekte der Gegenwart; daher heute keine Zustimmung

GR Dr. Aichinger:

- sieht derzeit kein Einigungspotential bezüglich des Geh- und Radwegs
- Realität für Gewerbe sieht aktuell anders als geplant aus; kommen immer wieder Anträge auf Nutzungsänderung
- westliche Linie wird künftig nur durch einen Bebauungsplan zu regeln sein
- Antragstellerin hat in einem Schreiben Kompromissbereitschaft bezüglich des Gartens / der Flächenüberlassung geäußert; ist dieses Schreiben verbindlich oder müssen hierzu neue Gespräche geführt werden?

BAL Schöfer:

- ist ein zu prüfender Hinweis
- für die Fläche zur Grüneckerstraße hin liegt eine notarielle Bekundung eines Kaufangebots vor; dies ist verbindlich; Gemeinde kann in den nächsten 1,5 Jahre dazu eine Entscheidung treffen
- etwas Ähnliches liegt für die westliche Linie nicht vor; ob Bereitschaft dafür gegeben ist, wäre zu prüfen; würde dann mit Notar weiter 2-3 Wochen erfordern

Bgm. Heilmeier:

- ist ein schwieriges Thema, das kontrovers diskutiert werden kann
- beide Seiten sind gut abzuwägen

Beschluss 1:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch eines wohn- und landwirtschaftlich genutzten Gebäudes und Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit TG auf dem Grundstück Grünecker Str. 11, 85375 Neufahrn, Fl.-Nr. 342 Gem. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen. Der beantragten Abweichung wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 7 Nein 4

Beschluss 2:

Die Abstimmung wurde aufgrund des Abstimmungsergebnisses zu Beschluss 1 nicht mehr durchgeführt, da nicht mehr relevant.

Abstimmung: Ja 7 Nein 4

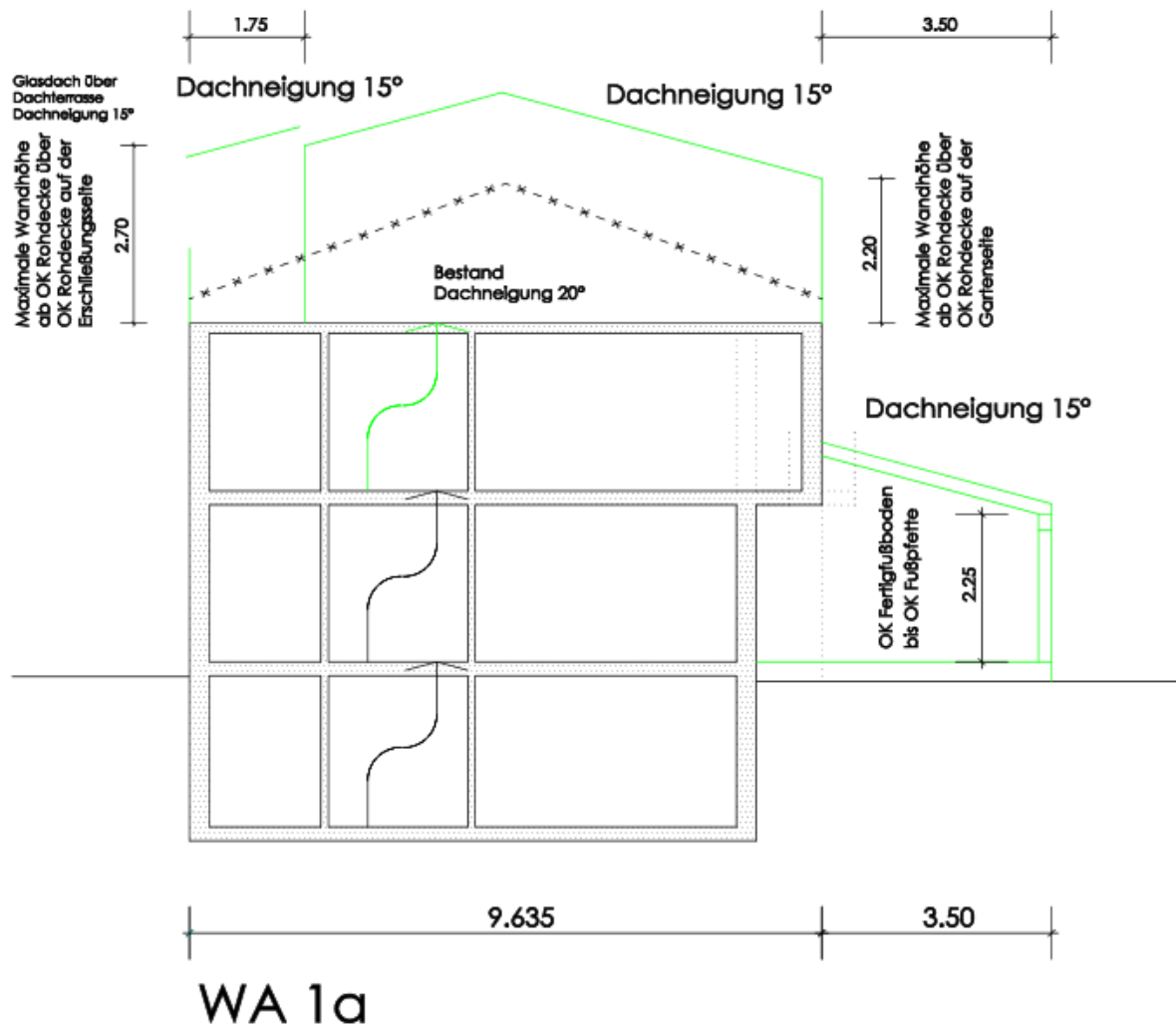
TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch des bestehenden Dachstuhls des Reiheneckhauses und Neubau des Dachgeschosses sowie Verglasung der Logia auf dem Grundstück Galgenbachweg 20 a, 85375 Neufahrn, Flur-Nr. 333/23 Gemarkung Neufahrn

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Abbruch des bestehenden Dachstuhls und die Errichtung einer Dachaufstockung in dem Reiheneckhaus im Galgenbachweg 20 a in Neufahrn. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 mit der Bezeichnung „Reihenhaussiedlung Max-Anderl-Straße“ im Allgemeinen Wohngebiet „WA 1a“. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18.02.2013 als Satzung beschlossen.

Durch die Bauleitplanung wurde eine Ermöglichung des nachträglichen Ausbaues des Dachgeschosses geschaffen. Der Bebauungsplan eröffnet die Möglichkeiten, dieses durch die Errichtung von Dachgauben bzw. durch ein Laternengeschoss zu realisieren. Ausnahmsweise gibt es auch die Möglichkeit eine Aufstockung des Gebäudes vorzunehmen, wobei hierbei zwingend ein Rücksprung der ostseitigen Außenwand um 1,75m vorzunehmen ist. Dieser Rücksprung ist als Dachterrasse auszubilden. Die im Dachgeschoß erzielbare Geschoßfläche wurde auf maximal 65% der Fläche des darunterliegenden ersten Obergeschoßes begrenzt, um die Vollgeschoßgrenze nicht zu überschreiten.

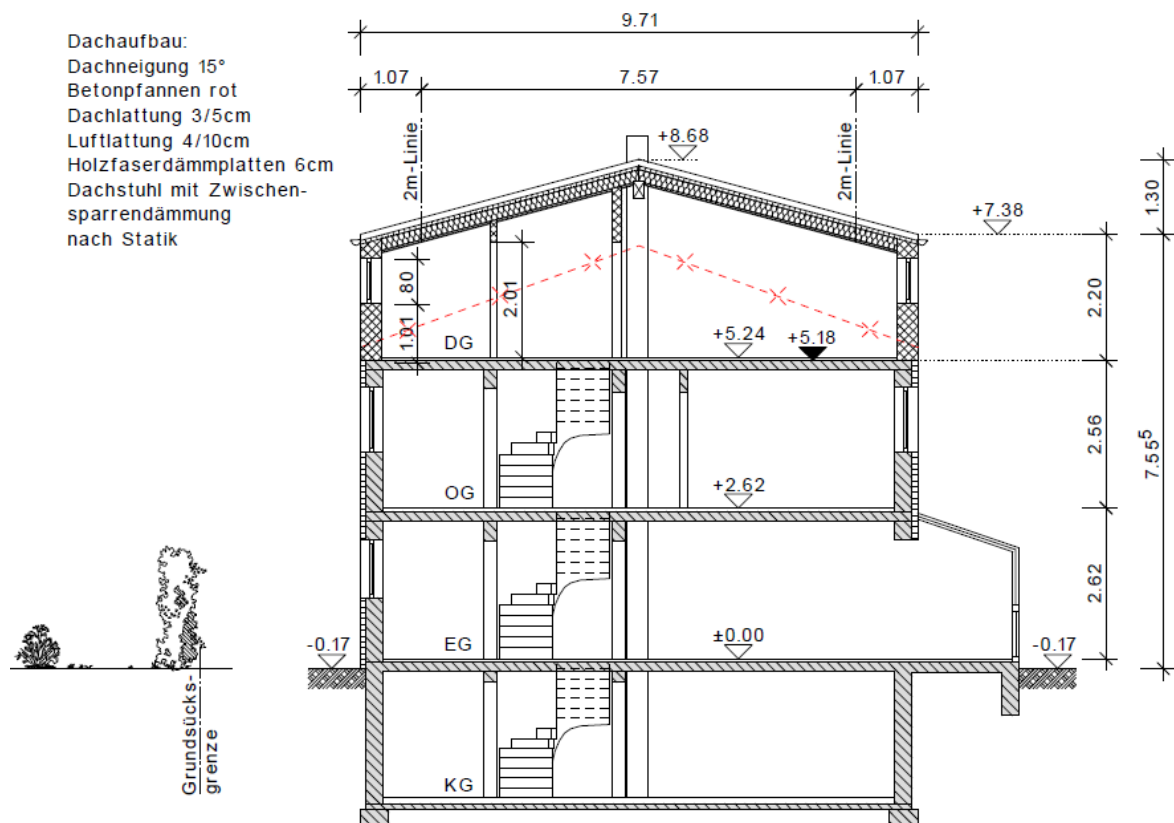
Ein diesbezüglicher Schemaschnitt aus dem Bebauungsplan (WA 1a) ist hier eingefügt.



Der Antragsteller beabsichtigt die vorgeschriebene Dachterrasse nicht zu errichten und stattdessen über die gesamte Grundfläche des Obergeschosses das zusätzliche Geschoss auszubilden. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Seine Begründung lautet dahingehend, dass er für alle Kinder ein Kinderzimmer sowie ein weiteres Badezimmer schaffen möchte. Die dem Antrag beigefügte Begründung ist als Anlage 2 zum TOP angefügt.

Ein Schnitt aus der zugehörigen Planung des Antragstellers ist an dieser Stelle eingefügt.



Die Festlegung der Wandhöhen erfolgte im Bebauungsplan vor allem aus Gründen der Abstände der Gebäudezeilen untereinander, also aus Gründen der nachzuweisenden Abstandsflächen. Diese Randbedingungen führten zur Entscheidung, auf der Erschließungsseite einen Rücksprung der Aufstockung festzusetzen, damit die Wandhöhe unverändert bleibt, und auf der Gartenseite die Aufstockung bündig mit der darunterliegenden Gebäudeaußenwand zu legen, da hier die vergrößerte Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden kann.

Zur Minimierung der Verschattung von Nachbargrundstücken wurde extra festgesetzt, dass die zugelassene Überdachung der Dachterrassen nur mit Glaseindeckung erfolgen darf und die Brüstungen der Dachterrasse aus transparentem Material (Glas oder Metallgitter) bestehen müssen.

Es ist nachvollziehbar, dass durch die geplante Erweiterung eine möglichst gut zu nutzende Fläche erreicht werden soll, die sich wirtschaftlich auch in einem tragbaren Bereich realisieren lässt. Aufgrund der Lage des Grundstücks (Reiheneckhaus am Galgenbachweg) können die notwendigen Abstandsflächen nachgewiesen werden, was nur für wenige Grundstücke im Plangebiet überhaupt möglich ist. Einem nahezu gleichlautenden Befreiungsantrag wurde bereits 2020 zugestimmt. (Dieses Grundstück befindet sich unmittelbar östlich angrenzend – Max-Anderl-Str. 161). In der Abwägung erscheint es auch hier möglich und angemessen der Befreiung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Abbruch des bestehenden Dachstuhls des Reiheneckhauses und Neubau (Aufstockung) des Dachgeschosses sowie Verglasung der Loggia auf dem Grundstück Galgenbachweg 20

a, 85375 Neufahrn auf der Fl.-Nr. 333/23 Gemarkung Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen. Dem gestellten Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 107 mit der Bezeichnung „Reihenhaussiedlung Max-Anderl-Straße“ im Allgemeinen Wohngebiet „WA 1a“ wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit 5 WE auf dem Grundstück Hauptstraße 29, 85376 Giggenghausen Fl.-Nr. 734, 734/10, 734/18 Gem. Giggenghausen

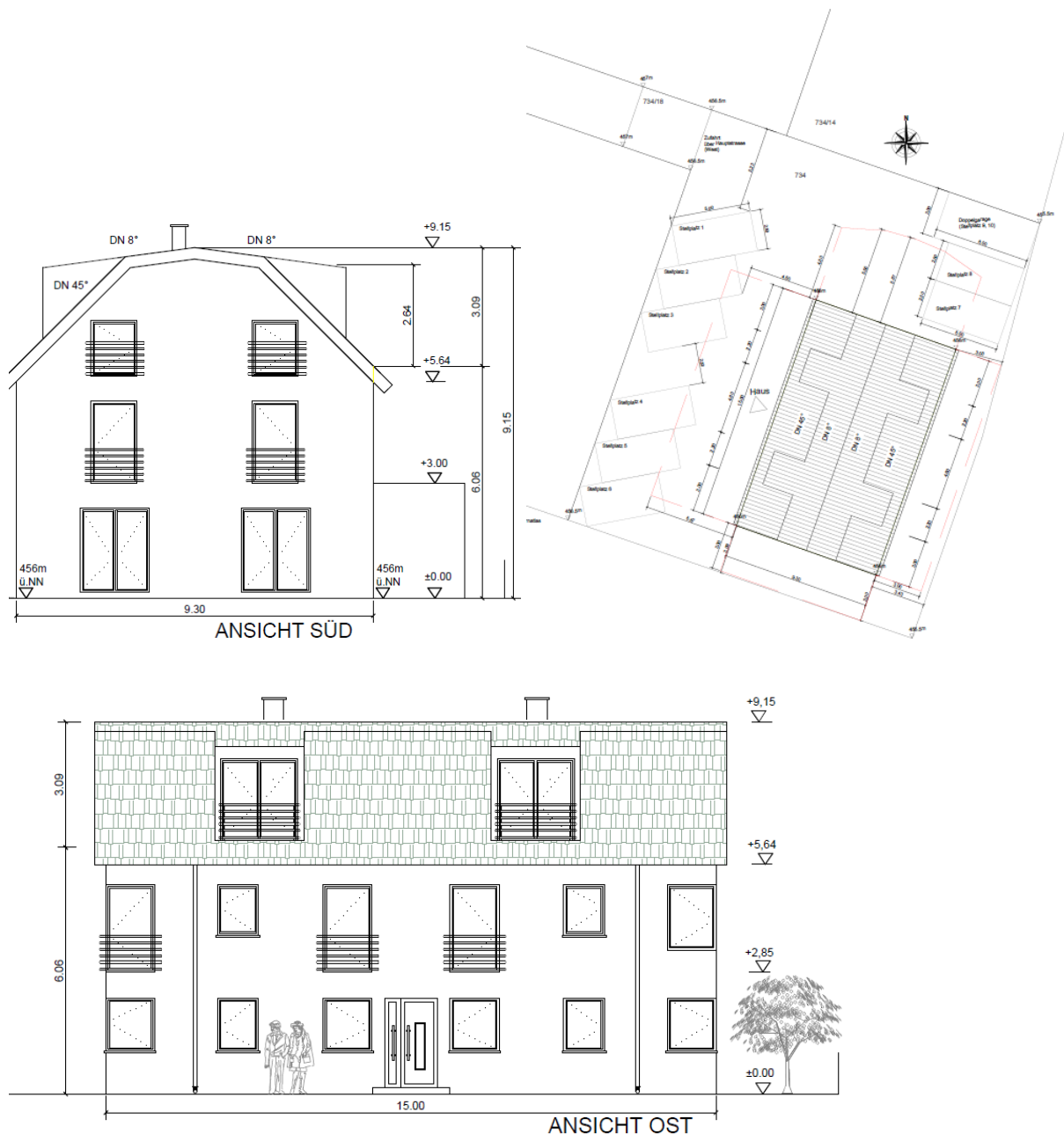
Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Bestand (genutzt als gewerbliche Lagerhalle) auf dem Grundstück Hauptstraße 29, 85376 Giggenghausen abzubrechen und ein neues Wohngebäude mit 5 Wohneinheiten zu errichten. Es sind dabei Wohnflächen von 51 – 150 m² geplant. Die Erschließung soll über die Hauptstraße erfolgen.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sollen die folgenden Fragen geklärt werden:

1. Ist die Errichtung der Stellplätze und Doppelgaragen planungsrechtlich zulässig?
2. Ist die Gebäudehöhe mit einer Wandhöhe von 6,06 m planungsrechtlich zulässig?
3. Ist der Baukörper mit einer Größe von 15 x 9,30 m planungsrechtlich zulässig?

Die als Planzeichnung vorgelegten Ansichten und der Grundriss sind hier eingefügt:



Das Baugrundstück befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan weist hier ein Dorfgebiet aus.

Hinsichtlich der gestellten Fragen im Vorbescheid 1- 3 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellplätze, die Wandhöhe und auch die Grundfläche des Hauptgebäudes fügen sich ein. Angemerkt sei aber, dass die Versiegelung aufgrund der notwendigen Stellplätze mit 0,75 sehr hoch ist. Hinzu kommt, dass durch die Verpflichtung zur Herstellung eines privaten Kinderspielplatzes (ab 4 WE) kaum mehr Freiflächen übrigbleiben. Auch die Dachform ist als nicht ortstypisch zu kritisieren.

Diskussionsverlauf:

GR Pflügler:

- liegen bereits vergleichbare Fälle dieser Dachform vor?

GR Meidinger:

- Erfolgt die Erschließung über die östliche Straße – über einen Ausbau des Kieswegs?

BAL Schöfer:

- Ja

GR Dr. Aichinger:

- auf dem Grundstück steht derzeit eine unschöne Industrieruine; wäre somit eine Verbesserung
- wurde irgendwann eine Dachhöhe festgelegt? Oder ist die Dachform ein Wunsch des Antragstellers?

BAL Schöfer:

- möchte der Antragsteller so haben
- bisher keine vergleichbaren Bauten mit dieser Dachform
- ist das klassische Mansarddach, das in Paris entwickelt wurde; kein dorftypisches Erscheinungsbild; Dachform ist aber kein grundsätzliches Einküpfungskriterium

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von einem Mehrfamilienhaus mit 5 WE auf dem Grundstück Hauptstraße 29, 85376 Giggenghausen Fl.-Nr. 734, 734/10, 734/18 Gem. Giggenghausen das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

TOP 5 Antrag auf Nutzungsänderung Hotel in Wohnungen sowie Nutzungsänderung von Gastronomie und Spielothek in Praxis auf dem Grundstück Echinger Straße 23-25, 85375 Neufahrn Fl.-Nr. 1026/3 Gem. Neufahrn

Sachverhalt:

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung wird eine Nutzungsänderung des bestehenden Beherbergungsbetriebes an der Echinger Straße 23-25 in Neufahrn (Hotel Krone) in Wohnungen und der gewerblichen Flächen im Erdgeschoss (bisher Gastronomie und Spielothek) in eine Massagepraxis beantragt. Aus den bisher 36 Hotelzimmern im 6. und 7. Obergeschoss des Gebäudes sollen 10 Wohnungen werden. Die beiden Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss sollen zu einer Praxis mit ca. 280 m² und einem Lager mit ca. 170 m² zusammengelegt werden.

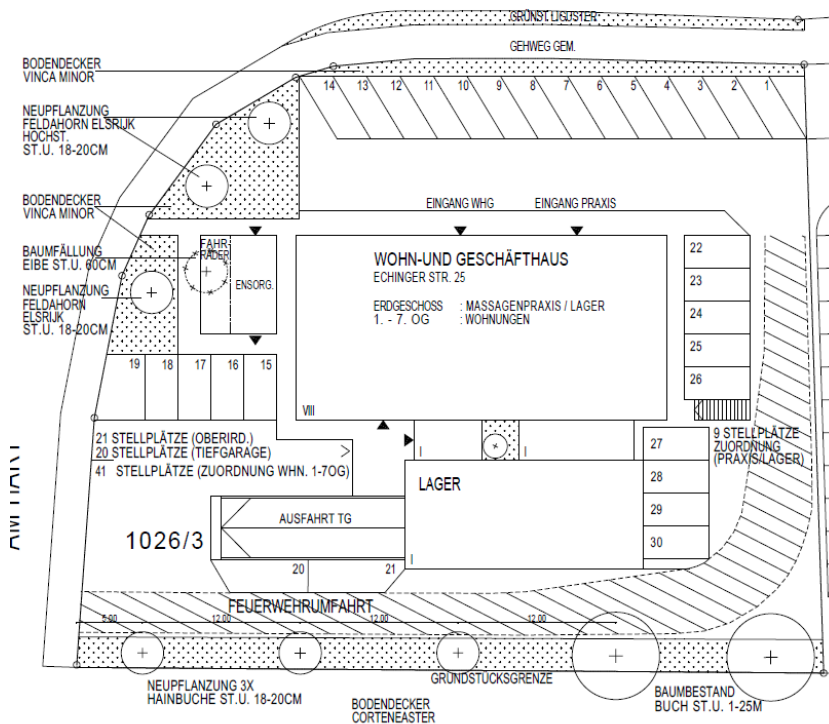
Das Baugrundstück liegt im Gebiet des einfachen Bebauungsplans Nr. 114 „Gewerbegebiet Neufahrn-Eching und Mischgebiete entlang der Echinger- und Grünecker Straße sowie Bahnhofstraße und Teilstück der Dietersheimer Straße“. Der Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Planbereich. Die beabsichtigte Änderung der Nutzung von Spielothek in Praxis entspricht im besonderem Maße dem Planungsziel des Bebauungsplans Nr. 114, welcher in den Erdgeschosszonen eine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (z.B. Spielotheken und Wettbüros) für unzulässig erklärt. Nach Aufgabe der Nutzung als Spielothek erlischt der bisher noch bestehende Bestandsschutz.

Bei der Prüfung des Vorhabens standen zum einem die nachzuweisenden Stellplätze als auch die Freiflächengestaltung im Vordergrund. Die Stellplätze betreffend können für alle 25 Bestandswohnungen je ein Stellplatz, sowie für die 10 neuen Wohnungen 16 weitere Stellplätze (4 WHG < 50 m² und 6 WHG > bis 150 m²) entsprechend der gemeindlichen Stell-

platzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Für die geplante Praxis stehen 9 Stellplätze zur Verfügung.

Für die Vergrößerung der bestehenden Nebenanlage zur Schaffung von Fahrradabstellmöglichkeiten im westlichen Grundstücksteil ist die Fällung eines Baumes erforderlich. Neben der lt. Baumschutzverordnung geforderten Ersatzpflanzung sieht der Freiflächenplan erfreulicherweise die Neupflanzung 5 weiterer Bäume vor.

Eine Übersicht der Freiflächen ist hier eingefügt:



Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität erteilt dem Antrag auf Nutzungsänderung von Hotel in Wohnungen sowie Nutzungsänderung von Gastronomie und Spielothek in Praxis auf dem Grundstück Echinger Straße 23-25, 85375 Neufahrn Fl.-Nr. 1026/3 Gem. Neufahrn das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0

TOP 6 Bekanntgaben

Keine

TOP 7 Anfragen aus dem Gremium

Keine

Neufahrn, 10.05.2023

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Anja Sawall

Protokollführung